

Aufruf zur Interessenbekundung zur Beteiligung an CLLD¹ / LEADER² 2014-2020 in Sachsen – Anhalt

Die Europäische Union (EU) und das Land Sachsen-Anhalt fördern gemeinsam Maßnahmen und Aktionen zur lokalen Entwicklung

In Sachsen-Anhalt können Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände sowie Unternehmen und Verwaltungen auf eine bald 20 jährige Tradition bei der Gestaltung des LEADER-Prozesses im ländlichen Raum zurückblicken. Bürgerbeteiligung und Entscheidungshoheit der Akteurinnen und Akteure stehen für die Kontinuität und den Erfolg. In der kommenden EU-Förderperiode 2014-2020 wird ein neuer Ansatz verfolgt: neben dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) wird auch der Europäische Sozialfonds (ESF) geöffnet, um z.B. Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, sowie Aktionen zur sozialen Eingliederung mitzufinanzieren. Die Einbeziehung von CLLD / LEADER beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen wird derzeit erwogen. Darauf zielt insgesamt die Weiterentwicklung der Erfolgsgeschichte von LEADER in Sachsen-Anhalt.

Seien Sie dabei! Nutzen Sie die Chance für Ihre Region!

Die Verwaltungsbehörden für die EU-Fonds EFRE/ESF und ELER rufen zur Vorbereitung auf den Wettbewerb zur Auswahl von CLLD/LEADER-Regionen im Bundesland Sachsen-Anhalt alle Interessierten, Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen auf, Ihr Interesse an der Teilhabe mit einer unverbindlichen Interessenbekundung zu dokumentieren.

An wen richtet sich der Aufruf?

Wir sprechen besonders Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Unternehmen und Gemeinden an, die nachhaltige Entwicklungsprozesse in ihrer Region mitgestalten wollen.

Welches Ziel verfolgt Sachsen-Anhalt?

In der neuen EU-Förderperiode sollen in einem offenen Wettbewerb zukunftsfähige Konzepte entwickelt werden, die zu nachhaltigen strukturellen Weiterentwicklungen der Regionen führen.

Innovative Antworten auf die aktuellen drängenden Herausforderungen des demografischen und strukturellen Wandels, der Anpassungen an den Klimawandel und des Ressourcenschutzes sollen entwickelt und erprobt werden.

Das Land wird in einem auf diese Interessenbekundung folgenden Wettbewerbsverfahren die qualitativ besten Konzepte auswählen. Die Umsetzung dieser Regionalen Entwicklungskonzepte wird mit einem möglichst breiten Förderangebot im Rahmen von CLLD / LEADER nach Maßgabe der EU-Fonds-Programme unterstützt. Damit wird gewährleistet, dass die nach dem Bottom-up-Prinzip von den lokalen Aktionsgruppen in einem Regionalen Entwicklungskonzept definierten Prioritäten und Entwicklungsziele in ihrer Region koordiniert mit anderen Interventionen und in Übereinstimmung mit der Landesförderstrategie verfolgt werden.

¹ CLLD steht für „Community led local Development“, die „Gemeinschaftsgeführte lokale Entwicklung“.

² LEADER steht für „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“, die „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“ und ist ein Förderinstrument des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Umsetzung der regionalen Strategie soll zum Ende der Förderperiode 2014-2020 einen erfassbaren Mehrwert für die Region und somit für die in ihr lebenden oder arbeitenden Menschen bringen. Angestrebt wird ein Mehr an Identifikation mit der Heimatregion als zusätzlicher Halteeffekt.

Zudem sollen – auch nach Auslaufen einer unterstützenden Förderung – sich selbst tragende Projekte und Strukturen sichtbares Zeugnis für den Erfolg des Wirkens der Akteurinnen und Akteure sowie der EU-Förderung vor Ort sein.

Wie funktioniert CLLD / LEADER?

Die EU unterstützt von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD), in Bezug auf den ELER bezeichnet als „lokale Entwicklung LEADER“. Die aus der aktuellen Förderperiode bekannten „sieben Grundprinzipien“³ der LEADER-Methode behalten dabei nahezu unverändert Gültigkeit.

Grundlage der Arbeit der CLLD / LEADER-Aktionsgruppen (LAG) ist ein Regionales Entwicklungskonzept (REK). Bei dessen Erstellung können die Akteurinnen und Akteure vor Ort eine finanzielle Förderung des Landes sowie fachliche Unterstützung, z. B. aus externem Expertenkreis, erhalten.

Alle Entscheidungen sind zunächst in die Hände der lokalen Aktionsgruppen gelegt. Deren wichtigste Aufgabe ist es, den Entwicklungsprozess in der Region anzustoßen. Die lokalen Aktionsgruppen entwerfen die Strategien für ihre lokalen Entwicklungen und gießen sie in ein REK, das dann wesentlicher Handlungs- und Bewertungsmaßstab für alle weiteren Aktivitäten der jeweiligen LAG sowie für Förderentscheidungen des Landes wird.

Die Unterstützung des zumeist ehrenamtlichen Wirkens der Akteurinnen und Akteure einer LAG durch ein Regional- bzw. LEADER-Management ist verpflichtend. Das Management berät Antragstellerinnen und Antragsteller, gründet und pflegt regionale Netzwerke und organisiert die Arbeit der LAG. Im Rahmen von CLLD / LEADER werden insbesondere innovative, nachhaltige Vorhaben im LAG-Gebiet und die nationale und internationale Zusammenarbeit gefördert.

Die lokalen Aktionsgruppen erhalten für den Förderzeitraum ein indikatives Budget, das aus EU-, Bundes- und Landesmitteln bereitgestellt wird. Im Rahmen dieses Budgets entscheiden die lokalen Aktionsgruppen auch in der Förderperiode 2014 – 2020 auf der Grundlage ihres REK zunächst eigenständig, transparent und nachvollziehbar über die Auswahl von Vorhaben und die Inanspruchnahme einer möglichen Förderung dieser Projekte aus den EU-Fonds-Programmen des Landes.

Die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit und Bewilligungsentscheidung wird weiterhin auf Ebene der relevanten Verwaltungen wahrgenommen. Die Auswahlentscheidung der LAG ist jedoch der maßgebliche Aspekt hinsichtlich der Feststellung der Zweckmäßigkeit eines Projektes. Die Verwaltungen prüfen hier nur noch die Rechtmäßigkeit einer Förderung der von der LAG ausgewählten Projekte, die Übereinstimmung mit dem REK sowie die Einhaltung bestimmter formaler Bedingungen bei der Entscheidung durch die LAG.

³ In der aktuellen ELER Verordnung (1698/2005, Art. 61) muss die LEADER Methode wenigstens die folgenden Elemente enthalten:

- (1) Gebietsbasierte lokale Entwicklungsstrategien, die für gut identifizierte sub-regionale ländliche Gebiete gedacht sind;
- (2) lokale öffentlich-private Partnerschaften (lokale Aktionsgruppen genannt);
- (3) Herangehensweise von unten nach oben mit Entscheidungsgewalt für lokale Aktionsgruppen in Bezug auf die Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien;
- (4) Entwurf und Umsetzung der Strategie mit mehreren Sektoren auf Grundlage der Interaktion zwischen den Akteuren und Projekten unterschiedlicher Sektoren der lokalen Wirtschaft;
- (5) Umsetzung innovativer Herangehensweisen;
- (6) Umsetzung von Kooperationsprojekten;
- (7) Vernetzung von lokalen Partnerschaften

Welche Anforderungen müssen Sie für die Interessenbekundung erfüllen?

Aufgerufen sind alle eingangs genannten Akteurinnen und Akteure.

CLLD / LEADER soll grundsätzlich fast überall in Sachsen-Anhalt möglich sein. Die in Frage kommenden Regionen müssen außerhalb der Kernstädte Magdeburg und Halle (Saale) liegen und sollten sich nicht überlappen. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass das auf Landesebene insgesamt für CLLD / LEADER verfügbare Budget beschränkend wirken wird.

Das Aktionsgebiet einer LAG muss eine homogen abgegrenzte Region sein und sollte zwischen mindestens 20.000 und maximal 130.000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Eine Abgrenzung nach Verwaltungsgrenzen (bspw. Landkreis- oder Gemeindegebiet) ist nicht zwingend. Regionale Identitäten sollen gestärkt werden. Die Kohärenz des Gebietes kann deshalb aus geologischer, wirtschaftlicher, sozialer Sicht begründet sein oder aus einem historischen Kontext resultieren.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem laufenden LEADER-Prozess sowie aus praktischen Erwägungen für die spätere Umsetzung des REK wird jedoch eine weitest gehende Abgrenzung nach Gemeinden empfohlen.

Die Interessenbekundung soll mindestens folgende Informationen umfassen:

- Abgrenzung des Aktionsgebietes
- Erste Überlegungen zu beabsichtigten Zielen/Wirkungen des Konzeptes
- Erste Überlegungen zu Zielgruppen (ggf. geschlechter-/altersspezifisch)
- Zusammensetzung der CLLD / LEADER Aktionsgruppe (über 50 % Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft)
- Ideen für Themenschwerpunkte des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK)
- Förderbedarfe, die aus für CLLD / LEADER relevanten Handlungsfeldern der EU-Fondsprogramme (EFRE/ESF, ELER) des Landes abgeleitet sind.

Daher und mit Blick auf das weitere Verfahren wird auf folgende Gliederung orientiert:

- a) Gebietsinformationen und -kriterien
- b) Ansprechpartner und -partnerinnen, Zusammensetzung (Name, Anschrift) und Rechtsform der Gruppe
- c) Ideen für Themenschwerpunkte für das Entwicklungskonzept, Förderbedarfe, Zielgruppen, Ziele
- d) Mögliche finanzielle Eigenmittel aus der Region (zumindest für ein Regionalmanagement), Ideen/Konzepte für regional gespeiste/getragene Kofinanzierungslösungen
- e) optionale / zusätzliche Informationen über:
 - Unterstützungsbedarf bei Erstellung eines REK (fachlich, finanziell)
 - Stellung von Projekten/ Initiativen Privater (hervorgehoben, gleichrangig, nachrangig zu bspw. kommunalen Projekten),
 - Einbindung kleiner/ mittlerer Städte,
 - Berücksichtigung von Stadt-Umland-Beziehungen,
 - Einbindung von Großschutzgebieten (Naturparke, Biosphärenreservate u. ä.),
 - Ansätze für Kooperationen/ Vernetzung (regional, überregional, international).

Ergänzende Hinweise zum Verfahren

Die Interessenbekundungen richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2014** schriftlich (maximal sechs DIN A4 Seiten) an die Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit folgender

Postanschrift:

Postfach 3761, 39012 Magdeburg.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Verwaltungsbehörde ELER Herr Schulze unter

Tel.: 0391 567 2052

Fax: 0391 567 1478

Email: Schulze-T@MF.Sachsen-Anhalt.de
zur Verfügung.

Eine Interessenbekundung ist unverbindlich und verpflichtet nicht, später eine formelle Bewerbung abzugeben. Sie kann jederzeit zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden.

Die im Zusammenhang mit einer Interessenbekundung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Interessierten werden über die weiteren Entwicklungen auf EU- sowie Landesebene und alle Modalitäten für die offizielle Bewerbung zur Anerkennung als CLLD / LEADER-Region für die Förderperiode 2014 - 2020 informiert und dazu beraten. Darüber hinaus stehen unter <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/programmplanung-2014-2020/> weitere Informationen zur Verfügung.